

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 8. April 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-49)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-60.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) vom 29. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-46.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2012/2012-7.pdf) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Prüfungsordnung für“ wird das Wort „die“ eingefügt.
 - b) Nach dem Klammerzusatz „(ASPO)“ wird das Wort „an“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Bachelor-Prüfung“ wird der Passus „gemäß § 17“ eingefügt.
 - b) Die Worte „einen Master-Studiengang“ werden durch die Worte „ein Master-Studium“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen. Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 7.
 - b) Der bisherige Satz 10 wird gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können

Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „³Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen.“

6. § 16 Abs. 1 Satz 12 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Prüfungsausschuss“ wird durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) Die Worte „betreffenden Fiktion“ werden durch die Worte „betreffend die Fiktion“ ersetzt.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Fach Pädagogik gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen dieses Bereichs mit benoteten Prüfungsleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten ermittelt. ⁵Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 15 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. ⁷Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein.

⁸Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

a) Berechnung mit Abschlussarbeit im Hauptfach Pädagogik

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Pädagogik	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
Abschlussarbeit		10			10/85	
Zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

b) Berechnung ohne Abschlussarbeit im Hauptfach Pädagogik

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Pädagogik	85					85/180
Pflichtbereich		60			60/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/75	
Zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

c) Berechnung bei einer fachübergreifenden Abschlussarbeit

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Pädagogik	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/80	
Wahlpflichtbereich		15			15/80	

Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/80	
Fachübergreifende Abschlussarbeit (häufig gerechnet)		5			5/80	
Zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

8. Die Anlage der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-FM-1	2013-SS	Empirische Forschungsmethoden	V+V	10	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Methods of research in education</i>	+V+S								
06-EBF	2013-SS	Empirische Bildungsforschung		15	2						
		<i>Research in education</i>									
06-EBF-1	2013-SS	Empirische Bildungsforschung	V+V	15	2		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Research in education</i>	+Ü+Ü+S+S								
06-HP	2013-SS	Historische Pädagogik		5	1						
		<i>Historical education</i>									
06-HP-1	2013-SS	Historische Pädagogik	V/S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Historical education</i>									
06-SBW	2013-SS	Systematische Bildungswissenschaft		15	2						
		<i>Systematic pedagogics</i>									
06-SBW-1	2013-SS	Systematische Bildungswissenschaft	V+S	10	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Systematic pedagogics</i>	+Ü								
06-SBW-2	2013-SS	Der Mensch zwischen Natur, Kultur und Gesellschaft	V/S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Man between nature, culture and society</i>									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden.											
06-HLL-V	2013-SS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens - vertieft		15	2						
		<i>Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning</i>									
06-HLL-1	2013-SS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens	V/S +V/	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-EB-1S1: Jährlich,

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning</i>	S								WS, 06-EB-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
06-POW-1	2009-WS	Pädagogische Praxis: Orientierungswissen	P	5	4 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (ca. 2 S.)			Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.
		<i>Pedaogical internship</i>									
06-EL-V	2013-SS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung - vertieft		15	2						
		<i>Educational processes in early childhood</i>									
06-EL-1	2013-SS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung	V/S +V/ S	10	2		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (15 S.) (Gewichtung 1:2) oder b) Portfolio (max. 20 S.) oder c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) Mündliche. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.)			Regelmäßige Teilnahme Prüfungsturnus: 06-EL-1S1: Jährlich, WS, 06-EL-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
		<i>Educational processes in early childhood</i>									
06-POW-	2009-WS	Pädagogische Praxis: Orientierungswissen	P	5	4 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (ca. 2 S.)			Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Päd-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
1		<i>Pedaogical internship</i>									gogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.
06-BZ-V	2013-SS	Bildung und Lebenszeit - vertieft <i>Education and life time</i>		15	2						
06-BZ-1	2013-SS	Bildung und Lebenszeit <i>Education and life time</i>	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-BZ-1S1: Jährlich, WS, 06-BZ-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
06-POW-1	2009-WS	Pädagogische Praxis: Orientierungswissen <i>Pedaogical internship</i>	P	5	4 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (ca. 2 S.)			Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)											
Neben den nachfolgend aufgeführten Modulen können auch Module aus dem ASQ-Pool der Universität Würzburg gewählt werden.											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-ASQ	2011-WS	Schlüsselqualifikationen in der Pädagogik		5	1						
		<i>Pedagogical key competencies</i>									
06-ASQ-1	2011-WS	Einführung in und Training von Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik	S	5	1	Max. 40 ²	B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 30 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Introduction to pedagogical key competencies and training</i>									
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)											
06-BWP	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit		5	1						
		<i>Pedagogical project</i>									
06-BWP-1	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit	S	5	1		B/NB	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (max. 20 S.)			
		<i>Pedagogical project</i>									
06-PAF-G	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder		5	1		B/NB				
		<i>Fields of pedagogical work</i>									
06-PAF-G-1	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder	V/S	5	1			a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		<i>Fields of pedagogical work</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
06-BA	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik		10	8 Wo						
		<i>Bachelor-thesis in pedagogics</i>									
06-BA-1	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (ca. 20-50 S.)			
		<i>Bachelor-thesis in pedagogics</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

PL: *

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10-15 Seiten) oder
- d) Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) oder
- e) Portfolio (max. 20 Seiten)

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 70%) an den Seminaren des Teilmoduls.

² Die Teilnahme am Seminar findet per Losentscheid unter den innerhalb des angekündigten Anmeldezeitraumes Angemeldeten statt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. März 2013.

Würzburg, den 8. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 8. April 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. April 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. April 2013.

Würzburg, den 9. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel